

21. V. **1010. Ausweisung.** Die Polizeidirektion berichtet:

Bergamaschi, Magdalena Katharina, Teppichstopferin, geboren am 17. Februar 1908, von Martinengo, Italien, zuletzt gemeldet Seefeldstraße 174, bei Billeter, in Zürich 8, zurzeit in Haft bei der Kantonspolizei Zürich, gab schon seit längerer Zeit wegen ihres leichtfertigen und liederlichen Lebenswandels zu Klagen Anlaß. Am 1. Februar 1928 gebar sie außerehelich das Mädchen Magdalena. Die Vaterschaft konnte nicht festgestellt werden, weil die Bergamaschi in der kritischen Zeit mit verschiedenen Männern intimen Verkehr unterhalten hatte. Die Verpflegungskosten des Kindes mußten zum Teil aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, bis es den Vormundschaftsbehörden gelang, dasselbe zu unentgeltlicher Pflege und späterer Adoption zu plazieren. Das bereits eingeleitete Heimschaffungsverfahren wurde hierauf im Einverständnis mit den Armenbehörden im Januar 1929 sistiert. Die Bergamaschi lohnte dieses Entgegenkommen und die Rücksichtnahme auf ihre lange Landesanwesenheit schlecht. Trotz der wiederholten Verwarnungen arbeitete sie nur noch unregelmäßig und zog es vor, sich in Herrengesellschaft herumzutreiben. Anfangs April 1929 gab sie ihr bisheriges Logis unter Hinterlassung von Schulden auf. An ihrem neuen Logisorte wurde sie schon nach wenigen Tagen wieder ausgewiesen, weil sie nicht bezahlen konnte und weil sie nächtlicherweile Männer in ihrem Zimmer aufnahm. Seither nächtigte sie in verschiedenen Hotels, wobei sie behauptet, von ihrem

Freunde, einem verheirateten Bahnangestellten, unterstützt zu werden. Einige Nächte will sie angeblich bei Freundinnen, sowie in einem Kellerraum an der Kuttelgasse, in Zürich 1, zugebracht haben. Nachdem die Bergamaschi seit mehr als drei Monaten erwerbslos ist und sich keinerlei Mühe gegeben hat, wieder Arbeit zu finden, kann, im Hinblick auf die polizeilichen Feststellungen hinsichtlich ihrer Führung, kein Zweifel darüber bestehen, daß sie gewerbsmäßige Unzucht treibt. Es erscheint daher geboten, ihr die Niederlassung zu entziehen und sie aus sitten- und vorsorglich armenpolizeilichen Gründen des Landes zu verweisen.

### Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung der Artikel 27, Absatz 2, und 28, Absatz 1, der bundesrätlichen Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921, sowie aus sitten- und vorsorglich armenpolizeilichen Gründen,

### beschließt:

I. Bergamaschi, Magdalena Katharina, Teppichstopferin, geboren am 17. Februar 1908, von Martinengo, Italien, zuletzt wohnhaft gewesen Seefeldstraße 174, bei Billeter, in Zürich 8, zurzeit in Haft bei der Kantonspolizei Zürich, wird dauernd aus dem Gebiete der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in unserem Lande und das Wiederbetreten der Schweiz ohne die ausdrückliche Bewilligung der für den Vollzug zuständigen zürcherischen Polizeidirektion wird der Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Bestrafung gemäß Artikel 21 der oberwähnten Verordnung vom 29. November 1921 (Gefängnis bis zu 60 Tagen und Buße bis Fr. 5,000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Mitteilung an: a) Magdalena Bergamaschi, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein; b) die Polizeidivision des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern; c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges; d) die kantonale Fremdenpolizei; e) die Direktion des Armenwesens; f) den Polizeivorstand der Stadt Zürich; g) das Zentralkontrollbureau der Stadt Zürich.